

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Allgemeinverfügung der Stadt Münster**
- ▶ **Vereinfachte Umlegung G 120/2: Hamannplatz**
- ▶ **Vereinfachte Umlegung G 131: Polizeipräsidium**
- ▶ **Umlegungsgebiet U 11: Hafen II**
- ▶ **Bekanntmachung von Straßennamen**
- ▶ **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Münster über die Gewährung des Ersatzes von Verdienstausschlag für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sowie der anerkannten Hilfsorganisationen, über die Zahlungen von fortgewährtem Arbeitsverdienst für private Arbeitgeber und von Aufwandsentschädigungen (Entschädigungssatzung ehrenamtliche Einsatzkräfte) v. 16.12.2016**
- ▶ **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Münster**
- ▶ **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Amelsbüren**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Allgemeinverfügung der Stadt Münster

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17. August 2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 16.11.2021

Anordnungen

- I. Die Inanspruchnahme der Angebote aller Weihnachtsmärkte ist im Zeitraum vom 22.11.2021 bis zum Ablauf des 23.12.2021 auf immunisierte Personen beschränkt.

Als eine Inanspruchnahme gilt insbesondere

- der Verzehr von auf dem Weihnachtsmarkt erworbenen Speisen und Getränken im Bereich des Weihnachtsmarktes,
- der Erwerb von Speisen, Getränken und sonstigen Produkten,
- das Nutzen von Fahrgeschäften, Schaugeschäften und sonstigen Einrichtungen des Weihnachtsmarktes,
- das Verweilen als Besucherin oder Besucher des Weihnachtsmarktes im unmittelbaren Umfeld von Ständen, Darbietungen und sonstigen Einrichtungen des Weihnachtsmarktes.

Immunisierte Personen sind vollständig geimpfte und genesene Personen gem. § 1 Abs. 3, § 2 Nummer 1-5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung in der Fassung vom 08.05.2021 (BANz AT 08.05.2021 V1).

Diese sind verpflichtet, einen Nachweis über ihren Immunisierungsstatus und ein amtliches Ausweisdokument mitzuführen und diese den zur Kontrolle

berechtigten Personen (Beauftragte des Veranstalters, Vertreter der Ordnungsbehörde und der Polizei) auf Verlangen vorzulegen.

Die Beschränkung ist durch geeignete Maßnahmen zu kontrollieren.

- II. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf- oder Genesungsnachweises gilt grundsätzlich für alle Personen, die entsprechend der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) geimpft sein können.

Personen, für die keine Impfempfehlung der STIKO vorliegt, dürfen die Angebote aller Weihnachtsmärkte in Anspruch nehmen, soweit sie den Nachweis eines negativen Tests nach § 2 Absatz 8 Satz 2 CoronaSchVO mitführen.

Ein Nachweis über das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes und ein amtliches Ausweisdokument ist mitzuführen und den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

Die Beschränkung gilt außerdem nicht für Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 23.12.2021 außer Kraft.

- III. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 23.12.2021 außer Kraft.

- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt dann in Kraft.

Begründung

Zu I.

Die Infektionszahlen des Coronavirus steigen in den vergangenen Wochen wieder sprunghaft an und sind deutlich höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. In dem Wochenbericht zur 44. KW des RKI wird die aktuelle Lage als „sehr besorgniserregend“ beschrieben. Nach den vom Landeszentrum für Gesundheit am 16.11.2021 veröffentlichten Zahlen lag der Wert der 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet der Stadt Münster bei 136,2 und damit höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Infektionsdynamik ist derzeit nicht auf einzelne Infektionsherde zurückzuführen. Infektionen brechen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens aus und sind damit nicht mehr räumlich eingrenzbare. Daher ist die Infektionsgefahr erheblich erhöht, wenn Personengruppen aus verschiedenen räumlichen Bereichen an konzentrierten (Treff-) Punkten zusammenkommen.

Als Oberzentrum im Münsterland muss die Lage auch unter Berücksichtigung der Kennzahlen des Umlandes betrachtet werden, die aktuell anhaltend steigend und hoch sind. Die Inzidenzwerte im Regierungsbezirk Münster liegen teilweise weit über 100 und die Hospitalisierungsraten erreichen zum Teil den kritischen Schwellenwert. Nach dem Lagebericht (C38) vom 11.11.2021 der Bezirksregierung Münster liegt die Hospitalisierungsrate in Gelsenkirchen beispielsweise bei 15,07 % und im Kreis Warendorf bei 16,28 %.

Die Erfahrungen des derzeitigen und vergangenen Jah-

res zeigen, dass eine Entspannung der Infektionszahlen, v. a. jetzt in der kalten Jahreszeit und bei der derzeitigen Entwicklung, nicht absehbar ist. Daher sind weiterreichende Maßnahmen notwendig, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und der Gefahr vor einer Überlastung des Gesundheitssystems entgegenzuwirken.

Der Hauptübertragungsweg für das Coronavirus (SARS-CoV-2) ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 Metern um eine infizierte Person herum erhöht. Weihnachtsmärkten kommt ein besonderes Gefährdungspotential zu, da diese alljährlich Hauptanziehungspunkte für eine große Anzahl an Besucherinnen und Besuchern sind. Auf den Weihnachtsmärkten muss auf Grundlage des üblichen Personenaufkommens sowie nach den Erfahrungen des Ordnungsamtes aus der Überwachung der vergangenen Weihnachtsmärkte davon ausgegangen werden, dass aufgrund der hohen Nutzungsfrequenz und der stoßweisen Ankunft sowie des länger anhaltenden Aufenthalts großer Personengruppen regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann.

Das RKI hat die Gefahr, dass sich nicht oder nur einmal Geimpfte mit dem Coronavirus anstecken wieder als „sehr hoch“ eingestuft. Geimpfte und genesene Personen haben nachweislich einen höheren Schutz vor schweren Krankheitsverläufen (Hospitalisierung) bei einer Infizierung mit dem Coronavirus. Außerdem ist es durch Zulassungsstudien bewiesen, dass die zur Anwendung kommenden Covid-19-Impfstoffe Infektionen mit dem Coronavirus im erheblichen Maße verhindern. Daneben ist auch die Virusausscheidung bei Personen, die trotz Impfung eine SARS-CoV-2-Infektion haben, kürzer als bei ungeimpften Personen. Damit sind vollständig geimpfte sowie genesene Personen am effektivsten vor dem Coronavirus geschützt und tragen daher nur unerheblich zu einer Überlastung des Gesundheitssystems bei.

Andere Maßnahmen wie beispielsweise eine Maskenpflicht stellen keine wirksame Alternative dar, da die Maske zum Verzehr von Speisen und Getränken abgenommen werden darf. Erfahrungen z. B. aus dem Fußballstadion/Preußenstadion haben gezeigt, dass die Maskenpflicht bei gleichzeitigem Verzehr in der Praxis nicht durchsetzbar ist. Hier ist man zum 2G-Modell gewechselt.

Zudem ist die Einzäunung der Weihnachtsmärkte nicht praxisgerecht.

In Anbetracht der dargestellten epidemischen Situation und des deutlich erhöhten Schutzes durch eine vollständige Impfung oder Genesung ist für die Weihnachtsmärkte ein auf geimpfte und genesene Personen beschränkter Zutritt (2G) anzuordnen. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen ist die Anordnung nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen.

sen, um das Infektionsrisiko zu senken und der Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems vorzubeugen.

Zu II.

Ausnahmen von dieser Regelung gelten

1. für Schwangere vor dem 2. Trimenon, da für diese noch keine Impfpflicht ausgesprochen wurde und
2. für Personen, die nicht geimpft werden dürfen, da medizinische Gründe dagegensprechen oder weil diese Personen an klinischen Studien teilnehmen und
3. für Kinder unter 12 Jahren, da für diese noch kein Impfstoff zugelassen ist und
4. für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, da sich diese erst seit einer relativ kurzen Zeit impfen lassen können.

Kinder und Jugendliche, die Schülerinnen und Schüler sind, gelten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr als getestete Personen. Schülerinnen und Schüler ab dem 16. Lebensjahr, müssen die Bescheinigung der Schule über die Teilnahme an den regelmäßigen Testungen mitführen und den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzeigen. Alle Jugendlichen, die nicht Schülerin oder Schüler sind, haben einen Negativtestnachweis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest mitzuführen und den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Ausnahme, dass diese Personen mit einem Test an den Angeboten des Weihnachtsmarktes teilnehmen dürfen ist angemessen, da diese nur einen kleinen Teil der zu erwartenden Besucherinnen und Besucher ausmachen oder an regelmäßigen Testungen teilnehmen. Tests im Allgemeinen sind nicht valide genug, um die Infektionen bei der breiten Masse effektiv einzudämmen. Daher ist ein Test nur für die o. g. Personengruppen zulässig.

Zu III.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung ist befristet auf den Veranstaltungszeitraum der Weihnachtsmärkte. Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens kann die Anpassung dieser Allgemeinverfügung auch vor Ende der Weihnachtsmärkte erforderlich werden.

Zu IV.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Ein verwaltungsgerichtliches Verfahren kann nicht abgewartet werden, da mit Beginn der Weihnachtsmärkte das Personenaufkommen und der -zustrom erheblich steigen wird. Durch diese zusätzlichen Personengruppen und aufgrund der derzeit hohen Inzidenzen und steigenden Hospitalisierungsraten nimmt das Infektionsrisiko stark zu. Daher steigt die Gefahr für die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit aller Teilnehmenden an. Das private Interesse als nicht immunisierte Person, die Angebote auf diesen im Freien liegenden Flächen in Anspruch zu nehmen, muss für den zeitlich

und örtlich begrenzten Geltungsbereich gegenüber den bedeutenden Schutzgütern zurückstehen, da das Risiko aller durch den Ausschluss erheblich gesenkt wird. Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die eben genannte körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

Das gemäß § 5 Abs. 2 CoronaSchVO erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde am 15.11.2021 erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Münster, den 16. November 2021

Der Oberbürgermeister

I. V.

Wolfgang Heuer

Stadtrat

Vereinfachte Umlegung G 120/2: Hamannplatz

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 6.9.2021 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 120/2: Hamannplatz für die Grundstücke Gemarkung Hamannplatz

ON 1.1: Flur 244, Flurstücke 846, 984 und 1104

ON 1.2: Flur 245, Flurstück 204

ON 2.1 – 2.29: Flur 244, Flurstücke 601, 622, 977 und 983

am 6.11.2021 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszu-

stand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer und Eigentümerinnen in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 10. November 2021

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Erwin Scheer
Vorsitzender

Vereinfachte Umlegung G 131: Polizeipräsidium

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 6.9.2021 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 131: Polizeipräsidium für die Grundstücke Gemarkung Münster, Flur 178,

ON 1: Flurstück 492,

ON 2: Flurstück 509,

ON 3: Flurstücke 510, 578 und 625,

am 28.10.2021 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszu-

stand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 10. November 2021

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Erwin Scheer
Vorsitzender

Umlegungsgebiet U 11: Hafen II

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch den Umlegungsausschuss am 6.9.2021 nach § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für die Einwurfsgrundstücke Gemarkung Münster, Flur 148,

ON 1.101

Zuteilungsflurstück 724

ON 2.1

Flurstücke 635, 636 und 640

ON 26

Flurstücke 207, 414 und

ON 27

Flurstück 633

ON 28

Flurstück 632

ON 29

Flurstücke 203 und 634

ON 30

Flurstück 202

ON 31

Flurstück 201

am 9.11.2021 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in den Vorwegregelungen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zuge teilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, 10. November 2021

Umlegungsausschuss

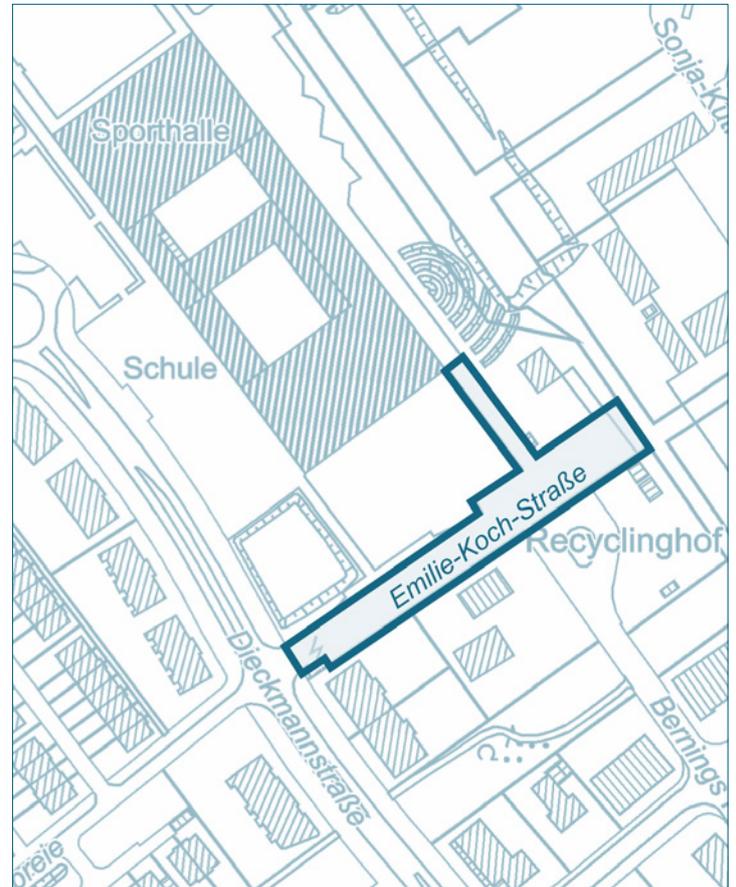
der Stadt Münster

L.S.

Erwin Scheer

Vorsitzender

Bekanntmachung von Straßennamen



Übersichtsplan Nr. 1

Die Bezirksvertretung Münster-West hat in ihrer Sitzung am 27. Mai 2021 beschlossen, dass die Straße an der Südseite des Grundstücks des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums den Straßennamen Emilie-Koch-Straße (48161 / 01847) entsprechend der Darstellung im beiliegenden Übersichtsplan Nr. 1 erhält. In Klammern sind die Postleitzahl und der Straßenschlüssel angegeben.

Gegen die Straßenbenennung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 5. November 2021

Der Oberbürgermeister

I.V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 2

Bekanntmachung von Straßennamen

Die Bezirksvertretung Münster Südost hat in ihrer Sitzung am 5. Oktober 2021 beschlossen, dass die Straße im Bebauungsplan Nr. 595 Angelmodde – Albersloher Weg / Hiltruper Straße den Namen Am Bielenfeld (48167 / 00267) entsprechend der Darstellung im beiliegenden Übersichtsplan Nr. 2 erhält. In Klammern sind die Postleitzahl und der Straßenschlüssel angegeben.

Gegen die Straßenbenennung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 5. November 2021

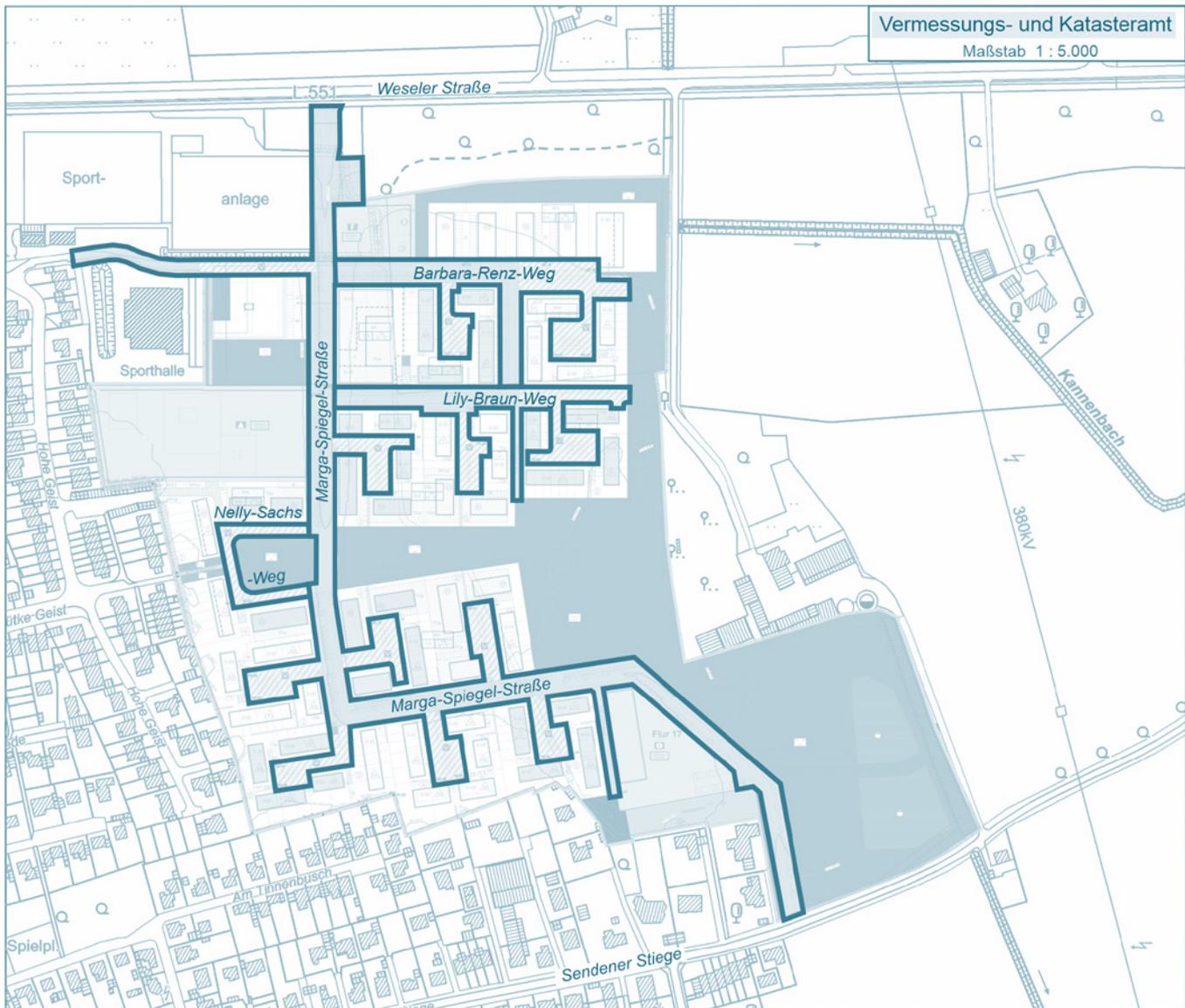
Der Oberbürgermeister

I.V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

Bekanntmachung von Straßennamen



Übersichtsplan Nr.3

Die Bezirksvertretung Münster-West hat in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2021 beschlossen, dass die Straßen im Bebauungsplan Nr. 572 Albachten – südlich Weseler Straße / östlich Hohe Geist die Namen Marga-Spiegel-Straße (48163 / 04506), Nelly-Sachs-Weg (48163 / 04892), Barbara-Renz-Weg (48163 / 00853) und Lily-Braun-Weg (48163 / 04286) entsprechend der Darstellung im beiliegenden Übersichtsplan Nr. 3 erhalten. In Klammern sind die Postleitzahl und der Straßenschlüssel angegeben.

Gegen die Straßenbenennungen ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch

elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7.11.2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 5. November 2021

Der Oberbürgermeister

I. V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Münster über die Gewährung des Ersatzes von Verdienstausfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sowie der anerkannten Hilfsorganisationen, über die Zahlungen von fortgewährtem Arbeitsverdienst für private Arbeitgeber und von Aufwandsentschädigungen (Entschädigungssatzung ehrenamtliche Einsatzkräfte) v. 16.12.2016

vom 15.11.2021

Der Rat der Stadt Münster beschließt aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG – sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), sowie gemäß der §§ 3 Abs. 1 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW S. 886), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244)) in seiner Sitzung am 10.11.2021 folgende Satzung:

Artikel 1

§ 2 (1) wird wie folgt gefasst:

„Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Münster erhalten für geleistete Dienste folgende Aufwandsentschädigung:

	Berechnung der monatlichen Aufwandsentschädigung auf Basis von § 2 Abs. 1 lit d der EntschVO (Bezugsgröße)
Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Münster	Bezugsgröße x 0,5
Ergänzende Aufwandsentschädigung für Führungskräfte:	
Gruppenführer	Bezugsgröße x 0,25
Zugführer / Verbandführer	Bezugsgröße x 0,5
Stellv. Einheitsführer	Bezugsgröße x 1
Einheitsführer	Bezugsgröße x 1,5
Jugendwart	Bezugsgröße x 0,25
Jugendgruppenleiter	Bezugsgröße x 0,5
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	Bezugsgröße x 1
Stadtjugendfeuerwehrwart	Bezugsgröße x 1,5
Stellv. Sprecher der Freiw. Feuerwehr	Bezugsgröße x 2

Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr	Bezugsgröße x 3
Ausbilder je Veranstaltung	10,- Euro
Brandsicherheitswache je Stunde	13,- Euro
Gerätewart je Fahrzeug und Monat	26,- Euro

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1.1.2022 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 15. November 2021

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Münster

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Roxel, Flur 27, Flurstück 62. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das Grundstück mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Roxel, Flur 27, Flurstück 160. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an.

Gemäß §21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005

(Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 11.11.2021 zur Geschäftsbuchnummer 40691 in der Zeit vom 26.11.2021 bis 5.1.2022

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Stefan Hoersch, Hohenzollernring 47, 48145 Münster, während der nachstehenden Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8 Uhr bis 17 Uhr sowie Freitag 8 Uhr bis 15 Uhr. Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstelle vom 24.12.2021 bis zum 2.1.2022 geschlossen bleibt.

Während der Offenlegungszeit ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0251/1 33 33-0 erfolgen.

Belehrung über die Klage gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html> einsehbar.

Münster, den 15. November 2021

Dipl.-Ing. Stefan Hoersch

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Amelsbüren

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Amelsbüren, Flur 22, Flurstück 72. Weil die Eigentümer (Politische Gemeinde Amelsbüren) eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben. Betroffen ist das in Münster an der Ottmarsbocholter Straße gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung Amelsbüren (5006),

Flur 22,

Flurstück 70, 154.

Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 5.10.2021 zur Geschäftsbuchnummer 19310 in der Zeit vom 26.11.2021 bis 28.12.2021 in der Geschäftsstelle des

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dipl.-Ing. Hubert Kalverkamp

Rinkhöven 6,

48324 Sendenhorst

während der nachstehenden Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr (Terminabsprachen sind möglich, Tel.: 02526-950565).

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 i.V.m. § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift: Dipl.-Ing. Hubert Kalverkamp, Rinkhöven 6, 48324 Sendenhorst zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (poststelle@vg-muenster.nrw.de) des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Sendenhorst, den 15. November 2021

Dipl.-Ing. Hubert Kalverkamp

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **3.12.2021** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage, Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Tel. 0251/492-1303**

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen: Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen: Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Ulrich Winkens, Holtkamp 4, 48163 Münster	19.10.2021	20.30.0110 - 015/21	Bescheid
Markus Joachim Leipholz, Weißenburgstraße 5, 48151 Münster	4.11.2021	59.2408.193677	Bescheid
Patricio Molina Reed, Frauenstraße 24, 48143 Münster	9.11.2021	32.22.RE MS-UA575	Bescheid
Maria Katarina Blume, Feldstiegenkamp 6, 48159 Münster	10.11.2021	16- 4004.1619.292.9	Bescheid
Shukrullah Navid, Kappenberger Damm 258, 48163 Münster	29.9.2021	59.2803.491690	Bescheid
Ramin Moylamov, Biederlackweg 89, 48167 Münster	8.11.2021	50.21.94 M 570	Bescheid
Henning Paul Engelbrecht, Soester Straße 11 C, 48155 Münster	12.11.2021	59.2406.429201	Bescheid 1+2
Jasmin Fricke, Arndtstraße 9, 48147 Münster	12.11.2021	59.3609.269410	Bescheid
Tim Lausch, Friedrich-Ebert-Straße 7 c/o Chance e.V., 48153 Münster	16.11.2021	59.3614.006301	Bescheid 1+2

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 03
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.